

des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **12. Mai 2022**, Zahl **A-2022-1147-00207** mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (**Kanalgebührenverordnung 2022**)

Gemäß der §§ 24 und 25 Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz – K-GKG, LGBl Nr. 62/1999, zuletzt geändert mit LGBl Nr. 85/2013, wird verordnet:

### § 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage Maria Rain wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2 Gegenstand der Abgabe

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.

### § 3 Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit inkl. 10 % Mehrwertsteuer

bis 15. November 2022 € **108,00**  
ab 16. November 2022 € **115,00**  
ab 16. November 2023 € **122,50**

### § 4 Benützungsgebühr

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

Der Gebührensatz beträgt je m<sup>3</sup> inkl. 10% Mehrwertsteuer

bis 15. November 2022 € **2,20**  
ab 16. November 2022 € **2,30**  
ab 16. November 2023 € **2,40**

(2) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 BAO).

## § 5 Abgabenschuldner

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten, an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes oder befestigten Flächen an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Bereitstellungs- und Benützungsgebühr verpflichtet.

## § 6 Festsetzung der Abgabe

(1) Die Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ist jährlich am 15. November mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die gemäß § 6 Abs. 3 geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am Ende des Abrechnungsjahres heranzuziehen. Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person angenommen wird.

(3) Jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August sind anteilige Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen beinhalten anteilig die Bereitstellungsgebühr zu je einem Viertel der Jahresgebühr und werden zusätzlich an den Wasserverbrauch des Vorjahres gekoppelt und dieser mit dem aktuellen Gebührensatz verknüpft.

(4) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

(5) Bei erstmaligen Vorauszahlungen (Neuanschlüssen), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilbeträge auf Grund einer Schätzung, wobei ein Wasserverbrauch von 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person angenommen wird.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt entsprechend dem § 15 K-AGO mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im elektronisch geführten Amtsblatt der Gemeinde (§ 80a K-AGO) unter der Internetadresse der Gemeinde in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Maria Rain vom **24. November 2016**, Zahl **55/2016** außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
Franz *RAGGER*